

## **122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht des Finanzausschusses**

**über den Antrag (144/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Kraftfahrergesetz 1967 und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer geändert werden**

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Genossen haben am 24. Jänner 1995 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

### **„Allgemeines**

Eine Reihe von seit Inkrafttreten des KHVG 1994 eingetretenen Umständen macht eine Änderung dieses Gesetzes sowie der gleichzeitig geänderten anderen Gesetze (KFG 1967 und Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer) erforderlich. Dies gilt vor allem für die in § 36 Abs. 2 KHVG 1994 festgesetzte Übergangsfrist, weil nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung mit der rechtzeitigen Schaffung unbedenklicher bedingungsmäßiger Prämienanpassungsklauseln nicht mehr gerechnet werden kann.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Art. I (§§ 14a, 14b, 15 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 36 Abs. 2 und 3 KHVG 1994):**

1. Der neue § 14a gewährt den Versicherungsnehmern ein Kündigungsrecht in allen Fällen einer einseitigen Prämienhöhung durch den Versicherer und regelt es grundsätzlich einheitlich. Er tritt an die Stelle der geltenden gesonderten Regelungen in § 15 Abs. 2 und § 36 Abs. 3 zweiter Satz, die daher entfallen können. Ausgenommen bleibt der Fall des § 17 (Änderung der Versicherungsverträge eines übernommenen Bestandes).

Dieses Kündigungsrecht steht unabhängig davon zu, ob sich das Recht des Versicherers zur einseitigen Prämienhöhung auf gesetzliche Bestimmungen (§ 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2) oder auf eine vereinbarte Prämienanpassungsklausel gründet.

Die Gewährung des besonderen Kündigungsrechts bei einseitiger Prämienhöhung durch den Versicherer beruht auf folgender Überlegung: Wenn der Gesetzgeber schon eine Verpflichtung zum Abschluß eines Versicherungsvertrages festsetzt, soll er auch dafür sorgen, daß der Versicherungsnehmer den Versicherer ohne größere Schwierigkeiten und Verzögerungen wechseln kann, um Versicherungsschutz zu günstigeren Bedingungen zu finden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Pflichtversicherung, wie im Fall der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, überwiegend Verbrauchergeschäft ist. Bei unverändertem Vertragsinhalt genügt die Beschränkung der Vertragslaufzeit gemäß § 14, um dem Bedürfnis nach einem Wechsel des Versicherers angemessen Rechnung zu tragen. Die einseitige Erhöhung der Prämie durch den Versicherer ist aber in besonderer Weise geeignet, den Wunsch nach einer Prüfung alternativer Angebote und gegebenenfalls nach einem Wechsel des Versicherers auszulösen. Dieser weitere Gesichtspunkt soll durch das besondere Kündigungsrecht berücksichtigt werden.

Anders verhält es sich nur im Fall einer Vertragsänderung nach Übernahme eines notleidenden Bestandes (§ 17). Auch hier liegt zwar eine gesetzliche Ermächtigung des Versicherers zur einseitigen Prämienhöhung vor. Diese Erhöhung kann jedoch im Gegensatz zu den Fällen des § 15 Abs. 1 und

des § 36 Abs. 2 nur zum Beginn einer neuen Versicherungsperiode erfolgen. Es besteht daher im Hinblick auf § 14 kein Bedarf nach einem eigenen Kündigungstermin. Das Gesetz begnügt sich damit, diesen Fall von der Frist gemäß § 14 Abs. 2 auszunehmen, um dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit zu sichern, den Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, mit dem die Prämienhöhung wirksam wird.

2. Die Regelung über das Kündigungsrecht besteht aus drei Elementen: der Kündigungsfrist, dem Beginn des Laufes der Kündigungsfrist und dem Wirksamwerden der Kündigung.

Die Regelung über den Beginn des Laufes der Frist zur Ausübung des Kündigungsrechtes ist den gleichartigen Vorschriften über den Beginn von Rücktrittsfristen nachgebildet (§ 3 Abs. 1 KSchG, § 5b Abs. 2 VersVG).

Die Regelung über das Wirksamwerden der Kündigung weicht von den geltenden Regelungen des § 15 Abs. 3 und des § 36 Abs. 2 ab, die eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ermöglichen. Danach verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung noch keinen neuen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Es liegt demnach im überwiegenden Interesse des Versicherungsnehmers selbst, wenn der Vertrag während eines bestimmten Zeitraumes nach der Kündigung aufrecht bleiben muß, um ihm den rechtzeitigen Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages zu erleichtern. Dies dient auch der Entlastung der Zulassungsbehörden von Verfahren über die Aufhebung der Zulassung.

Fällt der Zeitpunkt der Prämienhöhung mit dem Ablauf der Versicherungsperiode zusammen, so gelten § 14 Abs. 2 und § 14a nebeneinander. Die Kündigung kann daher auch nach Ablauf der Frist gemäß § 14a rechtzeitig erfolgen, solange die Frist gemäß § 14 Abs. 2 noch offen ist. Die Kündigungsfrist kann jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 14a enden.

3. Vor Inkrafttreten des KHVG 1994 war in § 18 KHVG 1987 noch vorgesehen gewesen, daß sich Tarifänderungen auf bestehende Verträge auswirken, sodaß eine vertragliche Grundlage für Prämienanpassungen entbehrlich war. Die geltende Übergangsbestimmung des § 36 Abs. 2 KHVG 1994, die an diese Rechtslage anknüpft, ist deshalb notwendig, weil die Versicherungsunternehmen bei bestehenden Verträgen sonst überhaupt keine Möglichkeit zur Prämienanpassung hätten und ihnen ein gewisser Zeitraum für die Schaffung einwandfreier vertraglicher Grundlagen für eine Prämienanpassung bei neuen Verträgen zugestanden werden mußte. Die Übergangsbestimmung kann folglich auch nur auf Versicherungsverträge angewendet werden, die (noch) keine Prämienanpassungsklausel enthalten.

Solange der Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit Verordnung festgesetzt wurde (also bis zum Inkrafttreten des KHVG 1987 mit 1. August 1987), galt die Auswirkung von Änderungen des Tarifs auf bestehende Verträge noch als selbstverständlich. Ab Inkrafttreten des KHVG 1987 war diese Regelung nicht mehr unumstritten (siehe **Messinger**, Die Wirkung von Änderungen des Unternehmenstarifes auf bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge, ZVR 1987, Seite 301 ff.; **Fenyves**, Das KHVG 1987 aus juristischer Sicht, Versicherungsrundschau 1988, Seite 27 f.), doch konnte sie immerhin noch darauf gestützt werden, daß der Unternehmenstarif amtlich kundgemacht und für das Versicherungsunternehmen verbindlich war.

Das KHVG 1994 geht zwar noch davon aus, daß die Versicherungsunternehmen bestimmte Tarife allgemein verwenden, billigt diesen Tarifen aber keinerlei Verbindlichkeiten mehr zu. Damit ist endgültig der Zeitpunkt gekommen, von der Auswirkung neuer Tarife auf bestehende Verträge, die insbesondere eine automatische Prämienanpassung einschließt, abzugehen und die Prämienanpassung der privatrechtlichen Autonomie der Vertragsparteien zu überlassen.

Eine andere Lösung könnte auch nicht im Allgemeininteresse gerechtfertigt werden und wäre daher europarechtlich nicht haltbar (Art. 28 der Richtlinie 92/49/EWG). Eine gesetzliche Prämienanpassung hätte in erster Linie zur Folge, daß auch diejenigen Versicherer die Prämie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages einseitig erhöhen könnten, die es verabsäumt haben oder denen es nicht gelungen ist, mit den Versicherungsnehmern eine einwandfreie Prämienanpassungsklausel zu vereinbaren.

Die Prämien für Versicherungsverträge, die nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 36 Abs. 2 abgeschlossen werden, werden daher nicht mehr von Gesetzes wegen angepaßt werden können. Grundsätzlich gilt die ursprünglich vereinbarte Prämie für die gesamte Vertragslaufzeit, auch wenn sich diese gemäß § 14 Abs. 2 verlängert. Der Versicherer kann sich aber vertraglich das Recht ausbedingen, die Prämie einseitig zu ändern. Diese Anpassung kann, muß aber nicht auf der Grundlage eines Index erfolgen.

4. Einer gesetzlichen Ermächtigung zur Vereinbarung von Prämienanpassungsklauseln bedarf es nicht. § 14b soll sich daher auf Einzelaspekte beschränken, die im Allgemeininteresse nach einer Rege-

lung verlangen, um wichtige Interessen der Versicherungsnehmer angemessen zu schützen. Im übrigen richtet sich die Vereinbarung und die Zulässigkeit von Anpassungsklauseln nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln und — wenn der Versicherungsvertrag ein Verbrauchergeschäft ist — nach § 6 Abs. 1 Z 5 und § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG.

Der erste geregelte Gegenstand ist die Einschränkung der Anwendung von Indizes auf amtliche, also vom Österreichischen Statistischen Zentralamt berechnete und veröffentlichte Indizes (Abs. 1). Wird der Prämienanpassung ein Index zugrunde gelegt, so kommt es entscheidend auf die sachliche Angemessenheit und Objektivität dieses Index an. Diese unterliegt zwar der gerichtlichen Kontrolle, doch sollte im Fall der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wegen deren besonderer Eigenschaften als Pflichtversicherung und Massengeschäft von vornherein gewährleistet sein, daß ein ungeeigneter Index gar nicht vereinbart wird. Dies geschieht am zuverlässigsten dadurch, daß die Zulässigkeit von Indexvereinbarungen auf die Verwendung eines amtlichen Index eingeschränkt wird.

Um die Versicherungsnehmer vor rasch aufeinanderfolgenden einseitigen Prämien erhöhungen zu bewahren, wird ferner in Abs. 2 verlangt, daß solche Erhöhungen nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden. Dabei kommt es nicht auf die Art der jeweils vorangegangenen Erhöhung an. So darf zB vor Ablauf eines Jahres nach einer indexbedingten Prämienhöhung auch keine indexunabhängige Prämienhöhung erfolgen. Vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an gilt dieser einjährige Abstand nicht. Bei Verbrauchergeschäften ist jedoch § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG zu beachten.

Schließlich wird dem Versicherer in Abs. 3 verboten, die Prämienhöhung rückwirkend auszusprechen. Dadurch soll verhindert werden, daß der Versicherer durch eine Verzögerung der Mitteilung der Prämienhöhung den Kündigungszeitpunkt willkürlich hinausschieben kann. Eine gleiche Regelung findet sich in § 178f Abs. 4 für die Prämienanpassung in der Krankenversicherung.

5. Die Änderung des § 36 Abs. 2 besteht in der Verlängerung der Übergangsfrist von sechs Monaten auf zehn Monate ab Inkrafttreten des KHVG 1994 (bis 30. Juni 1995). Dadurch soll den Versicherungsunternehmen die Schaffung einwandfreier Prämienanpassungsklauseln erleichtert werden.

#### **Zu Art. II (§ 61 Abs. 4 und 5 KFG 1967):**

Die Änderung dieser Bestimmungen besteht lediglich in der Richtigstellung einer Zitierung.

#### **Zu Art. III (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer):**

Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 84/5/EWG sieht keinerlei Einschränkung des Rechtes des Geschädigten vor, den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer in Anspruch zu nehmen, wenn der Schaden durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht wurde.

Nach der geltenden Fassung der Z 2 kann der Geschädigte in einem solchen Fall einen Anspruch erst geltend machen, wenn seit Eintritt des Schadenereignisses sechs Monate vergangen sind. Diese Einschränkung steht nicht im Einklang mit der Richtlinie. Sie soll daher entfallen. Selbstverständlich ändert dies nichts daran, daß der Geschädigte beweisen muß, daß ein Fall der Fahrerflucht vorliegt. Sobald der Schädiger ausgeforscht ist, kann der Fachverband der Versicherungsunternehmen gemäß § 7 vom Schädiger und seinem Haftpflichtversicherer den Rückersatz der erbrachten Leistungen verlangen.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 24. Februar 1995 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Peter Rosenstingl, Dipl.-Vw. Dr. Alexander Van der Bellen, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacin a das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

#### **„Zu § 14a KHVG 1994:**

Eine Belehrungspflicht über das Kündigungsrecht ist in den geltenden §§ 15 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 26 Abs. 3 nicht vorgesehen. Sie erscheint auch in Hinkunft entbehrlich.

#### **Zu § 14b Abs. 1 KHVG 1994:**

Die Bezugnahme auf das Bundesstatistikgesetz soll den amtlichen Charakter des Index, auf den es in diesem Zusammenhang ankommt, unterstreichen. Die Regelung, daß der Index spezifisch dem Scha-

denbedarf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Rechnung tragen muß, entspricht den allgemeinen zivilrechtlichen Grenzen der Zulässigkeit von Indexvereinbarungen. Im zweiten Satz wird klar gestellt, daß während des Zeitraums, in dem ein solcher amtlicher Index nicht besteht, nur Prämienanpassungsklauseln in Betracht kommen, die sich nach dem tatsächlichen Schadenbedarf des Versicherungsunternehmens richten. Solche indexunabhängigen Prämienanpassungsklauseln bleiben selbstverständlich auch zulässig, wenn es einen Index gibt, der die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt.

Das Bundesministerium für Finanzen wird das Österreichische Statistische Zentralamt umgehend beauftragen, innerhalb von längstens zwei Jahren einen amtlichen Index zu erstellen, der spezifisch dem Schadenbedarf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Rechnung trägt.

**Zu § 24 Abs. 4 KHVG 1994:**

Die Ergänzung des § 24 Abs. 4 dient der Klarstellung. Das Rückgriffsrecht des Versicherers gegen den Versicherten soll selbstverständlich wie nach § 158f VersVG in allen Fällen gelten, in denen der Versicherer zwar nicht gegenüber dem Versicherten, wohl aber gegenüber dem geschädigten Dritten leistungspflichtig ist.

**Zu § 37a KHVG 1994:**

Diese Übergangsbestimmung erklärt sich daraus, daß die gegenständliche Novelle nicht vor dem 1. März 1995 in Kraft treten kann, also dem Zeitpunkt, mit dem die Übergangsfrist gemäß § 36 Abs. 2 in der geltenden Fassung endet.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll klargestellt werden, daß der neue § 14a auf alle bestehenden Verträge in gleicher Weise anzuwenden ist, gleichgültig ob sie vor dem Inkrafttreten des KHVG 1994 (1. September 1994), während des Laufes der Übergangsfrist gemäß § 36 Abs. 2 in der geltenden Fassung (1. September 1994 bis 28. Februar 1995) oder nach deren Ablauf bis zum Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle abgeschlossen worden sind.

Auf Grund der Verlängerung der Übergangsfrist gemäß § 36 Abs. 2 bis zum 30. Juni 1995 können die Versicherungsunternehmen bei Versicherungsverträgen, die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, Prämienanpassungen vornehmen, ohne eine Prämienanpassungsklausel vereinbart zu haben. Das schließt allerdings nicht aus, daß Versicherungsunternehmen für solche Versicherungsverträge bereits Prämienanpassungsklauseln vereinbart haben oder noch vereinbaren. Insbesondere während des Zeitraums nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 36 Abs. 2 in der geltenden Fassung (28. Februar 1995) bis zur Kundmachung der gegenständlichen Novelle, die die Übergangsfrist verlängert, muß damit gerechnet werden. Für diese Verträge gilt gemäß § 36 Abs. 2 zweiter Satz die gesetzliche Ermächtigung zur Prämienanpassung nicht mehr; wohl aber soll für sie das außerordentliche Kündigungsrecht auf Grund des neuen § 14a gelten.“

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag in der Fassung des oben erwähnten Abänderungsantrages teils mehrstimmig, teils einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 02 24

**Marianne Hagenhofer**  
Berichterstatlerin

**Dr. Ewald Nowotny**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. 651, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 14 werden folgende §§ 14a und 14b samt Überschriften eingefügt:

**„Kündigungsrecht bei Prämienhöhung**

**§ 14a.** Übt der Versicherer ein Recht zur einseitigen Erhöhung der vereinbarten Prämie aus, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats kündigen. Die Frist zur Ausübung des Kündigungsrechts beginnt zu laufen, sobald der Versicherer dem Versicherungsnehmer die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung.

**Prämienanpassungsklauseln**

**§ 14b.** (1) In einer vertraglichen Prämienanpassungsklausel kann rechtswirksam nur auf einen solchen Index Bezug genommen werden, der auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, in der jeweils geltenden Fassung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt berechnet und veröffentlicht wird und der spezifisch dem Schadenbedarf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Rechnung trägt. Solange ein solcher Index nicht besteht, kann der Versicherer die Prämien auf Grund einer vereinbarten Prämienanpassungsklausel im Ausmaß des individuellen Schadenbedarfs erhöhen.

(2) Prämienhöhungen auf Grund von vertraglichen Prämienanpassungsklauseln können rechtswirksam nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden.

(3) Die Erklärung einer rückwirkenden Erhöhung der Prämie ist unwirksam; die Erklärung wirkt erst ab ihrem Zugang an den Versicherungsnehmer.“

2. § 15 Abs. 3 entfällt.

3. An den § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14a ist nicht anzuwenden.“

3a. In § 24 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „des Abs. 1“ durch den Ausdruck „des Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

4. In § 36 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „innerhalb von sechs Monaten“ durch den Ausdruck „innerhalb von zehn Monaten“ ersetzt.

5. In § 36 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

6. Nach dem § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a. § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Versicherungsverträge anzuwenden. § 36 Abs. 3 zweiter Satz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ist auf diese Versicherungsverträge nicht anzuwenden.“

**Artikel II**

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 743/1994, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 724/1993 und BGBl. Nr. 917/1993 wird wie folgt geändert:

*1. § 61 Abs. 4 letzter Satz lautet:*

„Die Verständigung des Versicherers durch die Behörde ersetzt die Anzeige des Versicherers hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Beginn der im § 24 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 angeführten Frist von drei Monaten.“

*2. In § 61 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(§ 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958)“ durch den Klammerausdruck „(§ 24 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994)“ ersetzt.*

**Artikel III**

Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1994, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 917/1993 und der Druckfehlerberichtigung, BGBl. Nr. 437/1993, wird wie folgt geändert:

*§ 2 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. eine zivilrechtlich haftpflichtige Person nicht ermittelt werden konnte,“